



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur Reform der Freiheitsstrafe

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zur Reform der Freiheitsstrafe



Über diesen Gegenstand hat Professor Wach in Leipzig vor kurzem eine vortreffliche Schrift veröffentlicht,*) die zwar nur wenige Druckbogen umfaßt, aber einen umso reichern Inhalt bietet und deshalb den Lesern dieser Blätter aufs wärmste empfohlen sein mag. Die Wichtigkeit des Gegenstandes und der Eifer, womit für die von Wach bekämpften Reformvorschläge von ihren Freunden augenblicklich Schule zu machen versucht wird, veranlaßt uns, das Schriftchen hier ausführlicher zu besprechen, wenn wir uns auch dabei im allgemeinen auf die Aufsätze, die von den Grenzboten darüber bereits gebracht worden sind, zurückbeziehen können.

Der Verfasser erkennt die Reformbedürftigkeit unsrer Freiheitsstrafen vollständig an, aber er sucht die Reform auf einem ganz andern Gebiet als die Anhänger der neuen Lehre, er findet den Grundfehler auf dem Gebiet unsers Strafgesetzbuches — freilich ein Punkt, den man aus nahe liegenden, hier nicht weiter zu erörternden Gründen bis vor kurzem gar nicht berühren durfte, denn daß unser Strafgesetzbuch über alle Mängel erhaben sei, galt ja als eine Art Glaubensbekenntnis. Wach tadelt vor allem, wobei ihm jeder, der nicht unter dem französischen oder französisirenden Strafrecht der Gegenwart groß geworden ist, Recht geben wird, den Aufbau des Strafgesetzbuches auf der Dreiteilung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, wonach wieder die drei Strafarten Zuchthaus, Gefängnis und Haft schablonenartig gebildet sind, die ihren Inhalt erst durch ein Strafvollziehungsgesetz erhalten sollten, aber noch nicht erhalten haben, sodaß die Vollziehung dieser Strafen häufig einen Unterschied in den einzelnen Strafarten nicht mehr erkennen läßt. Aber auch die Strafvollziehung ist unentwickelt, es fehlt an genügender Aufsicht, an Sonderung der Gefangenen und vielfach auch an Arbeit, vor allem aber an Anstalten für jugendliche Verbrecher, die nur als Anstalten der Zwangserziehung zu denken sind. Die Kriminalstrafe brandmarkt das Kind und giebt es unerzogen, wenn nicht verdorben, der Gesellschaft zurück, wozu auch schon die öffentliche Ab-

*) Die Reform der Freiheitsstrafe. Ein Beitrag zur Kritik der bedingten und der unbestimmten Beurteilung. Leipzig, Duncker und Humblot, 1890.

urteilung eines Dummjungenstreiches vor dem Strafgericht mit beiträgt. In allen diesen Dingen sind wir auf halbem Wege stehen geblieben, das Gebäude ist beim Dachstuhl angefangen worden, aber die Grundlage fehlt. Es muß daher vor allem das Strafsystem zur Wahrheit gemacht werden. Die Zuchthausstrafe namentlich ist wieder zu einer entehrenden Verbrecherstrafe zu machen. Das entspricht zwar nicht der heutigen Theorie, aber der Volksanschauung, das Volk fordert die Aufrechthaltung der Heiligkeit des Gesetzes, die Wahrung des öffentlichen Gewissens, das gerechte Werturteil über die That und deshalb auch, daß eine ehrlose Handlung ihre Vergeltung durch eine entehrende Strafe finde. Die Vollziehung der Zuchthaus- und der Gefängnisstrafe hat deshalb in getrennten Anstalten und auf eine auch äußerlich hervortretende verschiedene Art stattzufinden, die einfache Freiheitsentziehung ohne Beschäftigung muß fallen, für die jugendlichen Verbrecher ist die Zwangserziehung einzuführen.

Andre sagen freilich, wir wären nicht auf halbem Wege stehen geblieben, sondern wir befänden uns auf einem falschen Wege. Der Hauptvertreter dieser Richtung, Liszt, hat daher ein andres System aufgestellt: die kurze Freiheitsstrafe soll beseitigt, ihre Dauer auf mindestens sechs Wochen verlängert, in den meisten Übertretungsfällen soll nur Geldstrafe verhängt werden, die für den Fall, daß sie nicht bezutreiben ist, durch Arbeitszwang ohne Einsperrung verbüßt werden soll, es soll die sogenannte bedingte Verurteilung eingeführt und die richterliche durch eine exekutivische Strafzumessung ersetzt werden. Diese Vorschläge, soweit sie sich auf die Reform der Freiheitsstrafen beziehen, bekämpft der Verfasser unsrer Schrift aufs lebhafteste.

Die kurze Freiheitsstrafe beherrscht unsre Strafrechtspflege. In ihrer jetzigen Gestalt als einfache Freiheitsentziehung ohne Beschäftigung ist sie allerdings als schädlich zu bezeichnen, da sie den vom Verbrechergift bereits ergriffenen ohne jeden Eindruck läßt, den Unbescholtenen aber unter Umständen durch Aufdrücken des Sträflingsbrandmals hart trifft und ihn leicht in verderbliche Gesellschaft bringt. Aber deshalb braucht sie nicht abgeschafft zu werden, die Kürze der Strafe an sich ist kein Mangel, eher ein Vorzug, da sie es am leichtesten ermöglicht, völlige Absonderung des Gefangenen herbeizuführen und die Strafvollziehung ihm anzupassen. Und wenn man anstatt der bisher üblichen Strafschwäche, entsprechend dem Zuschnitt der militärischen Arreststrafen, etwa Schärfungen wie Dunkelhaft, harte Lagerstatt, Herabsetzung der Kost auf Wasser und Brot einführen wollte, dann würden diese kurzen Freiheitsstrafen für zahlreiche Gesetzesübertretungen sehr angemessene und empfindliche Strafen sein.

Was die sogenannte bedingte Verurteilung betrifft, so glaubt der Verfasser, daß vor allem der Name nicht richtig gewählt sei; richtiger wäre die Bezeichnung „Strafausschub,“ denn verurteilt wird ja, und es handelt sich nur darum, ob die zuerkannte Strafe verbüßt werden soll. Die Verteidiger

dieses Systems beziehen sich darauf, daß es sich in Amerika und namentlich in Boston vollständig bewährt habe. Wach zeigt aber, daß es sich dort um ein ganz andres System handelt. Es handelt sich dort überhaupt nicht um den Aufschub der Strafverbüßung, sondern um den Aufschub der gerichtlichen Aburteilung. Der Thäter wird während einer gewissen Zeit unter polizeiliche Aufsicht und nicht vor Gericht gestellt, wenn er sich während dieser Zeit gut aufführt, auch ist dieses Verfahren nur zulässig bei Trunksucht, Prostitution, geringen Friedensbrüchen, grobem Unfug, Sonntagsentheiligung, einfachem Diebstahl, Anfall von Personen u. dergl. Ganz anders ist das in Belgien eingeführte und jetzt auch uns empfohlene System der sogenannten „bedingten Verurteilung,“ richtiger also des Strafaufschubs. Da wird nicht Zwangserziehung auf freiem Fuße, sondern Aufschub der zuerkannten Strafe gewährt, wenn sich der Verurteilte während der Probezeit kein Verbrechen oder Vergehen irgend welcher Art zu Schulden kommen läßt. Die entehrende öffentliche Gerichtsverhandlung wird also dem Thäter nicht erspart, und der Aufschub der Strafvollziehung wirkt auf einen gewissenhaft fühlenden Menschen vielleicht noch härter, als wenn er die Strafe verbüßt hätte, dem leicht verführbaren nimmt er den Schrecken vor der Verurteilung, der harten Sünderseele macht er das Strafurteil zum Spott. Da der Verurteilte während der Probezeit nicht beaufsichtigt wird, so kann er inzwischen alles treiben, was er will, er darf sich nur nicht erwischt lassen; auch alles, was nur unter den Begriff der Übertretung fällt, kann er thun, ohne die aufgeschobene Strafe verbüßen zu müssen. Eine Sicherheit der Besserung bietet dies System also nicht. Es ist aber auch ungerechtfertigt, die aufgeschobene Strafe zu vollstrecken, wenn der Verurteilte während der Probezeit eine mit der frühern That gar nicht in irgend einem seelischen Zusammenhange stehende That verübt. Da mit dem Strafaufschub eine Besserung des Verbrechers erzielt werden soll, so ist der Aufschub logisch unanwendbar in allen Fällen, wo nach Art der Gesetzesübertretung, nach der Persönlichkeit des Thäters oder nach der Art der Strafe weder ein Rückfall noch ein Verderb durch die Strafe zu erwarten ist, mag es eine Person betreffen, von der ein Rückfall überhaupt nicht zu erwarten ist, oder mag es sich um eine Person handeln, deren gesellschaftliche Stellung und deren Fortkommen durch die Vollziehung der Strafe nicht beeinträchtigt wird oder bei der die That aus einer grundsätzlichen Überzeugung, wie beim politischen Verbrechen, entsprungen ist, oder endlich mag es sich um Personen handeln, denen das Bestehen der Probe aus eigener Kraft doch nicht zuzutruen ist. Wann ist denn also der Strafaufschub am Platze? Darüber soll „der allwissende Richter in seinem allweisen Ermessen“ entscheiden, dem man doch selbst die Fähigkeit abspricht, das richtige Strafmaß zu finden, und dessen Ermessen jedenfalls vielen Zufälligkeiten unterworfen ist. Wir haben daher zu fürchten, daß entweder der als Ausnahme angesehene Strafaufschub zur Regel

oder fast gar nicht angewandt werden wird. Noch schlimmer aber wäre es, wenn infolge eines halt- und ziellosen Schwankens, vielleicht gar einer Begünstigung der bessergestellten Klassen eine Ungleichheit vor dem Gesetz geschaffen würde. Wie dem auch sei, das ganze System ist zu verwerfen, es handelt sich um die Rettung eines einzelnen Verbrechers auf Kosten des Gemeinwohl's, wodurch der Rechtsfönn und infolge davon die ganze Rechtsordnung untergraben werden würde. Soll wirklich ein Versuch mit dem Strafaufschieb gemacht werden, so kann es jedenfalls nur nach amerikanischem Vorbild durch Aufschieb der Aburteilung und Stellung des (jugendlichen) Thäters unter eine polizeiliche, durch gute Kräfte der Gesellschaft unterstützte Zwangserziehung geschehen.

Endlich soll das Werk der Reform der Freiheitsstrafen noch dadurch bewirkt werden, daß man die richterliche Strafzumessung durch eine exekutivische, durch das Ermessen einer Strafvollziehungsbehörde ersetzt, der Art, daß die gerichtliche Verurteilung des Übelthäters auf sechs Wochen bis zwei Jahre Gefängnis oder auch zwei bis fünf, fünf bis zehn und zehn bis fünfzehn Jahre Zuchthaus erfolgt, und es dann der Strafvollziehungsbehörde überlassen bleibt, zu bestimmen, wie lange sie den ihr auf einen dieser Zeiträume überwiesenen Verurteilten während des jedesmaligen Zeitraums in Gewahrsam behalten will; denn es gelte nicht das Verbrechen, sondern den Verbrecher zu strafen und deshalb dürfe man nicht für die That an sich eine bestimmte Strafe festsetzen, sondern der Thäter müsse gerade die für seine Handlung angemessene Strafe erhalten. Nun ist es ja richtig, daß jede richterliche Strafzumessung auf vielem Zufälligen beruht und jede erkannte Strafe etwas Außerliches, Formelles an sich trägt, da niemand, der Verbrecher selbst nicht, den festen Maßstab der Gleichung zwischen Verbrechen und Strafe im Busen trägt; es hängt das eben mit der allgemeinen Unvollkommenheit alles Menschlichen zusammen. Würde aber die Strafvollziehungsbehörde, die den Gefangenen auch nicht stets vor Augen hat, ein besseres Ermessen als der Richter haben? Wir werden einen wichtigen Schritt zur Verbesserung thun, wenn wir die Strafarten zu wirklich sich von einander unterscheidenden Größen entwickeln. Wir müssen ferner das jetzige System der „mildernden Umstände“ über Bord werfen, und statt dessen Normalstrafrahmen suchen, die sich nach oben und unten erweitern lassen, unter gleichzeitiger exemplifizirender, dem Richter die nötigen Fingerzeige bietender Angabe von mildernden und schärfenden Gründen. Aber wir dürfen nicht die Strafzumessung dem Richter entziehen. Man behauptet freilich, in Amerika habe man seit 1871 die unbestimmte Verurteilung eingeführt und damit große Erfolge erzielt. Dies ist aber nicht richtig, sondern es handelt sich auch da um eine Art Zwangserziehung, für Männer von sechzehn bis dreißig Jahren, die zum erstenmale wegen eines schweren Verbrechens verurteilt sind und bei denen man auf Besserung hofft. Solche Personen werden zu der

höchsten auf das von ihnen verübte Verbrechen gesetzte Strafe verurteilt und dann einer Anstalt überwiesen, die berechtigt ist, sie bei guter Führung nach einer gewissen Zeit auf immer oder auf Widerruf zu entlassen oder auch sie je nach ihrer Führung aus der Durchschnittsklasse der Gefangenen in die bevorzugte erste Klasse oder in die Strafkasse zu versetzen. Die erste Klasse lebt allerdings frei, geht gut gekleidet, hat feines Mittag- und Abendessen, erhält eine eigne Zeitung geschrieben, hat eine reiche Bibliothek mit belehrenden und zerstreuenden Werken zur Verfügung, hört abends Konzerte oder Vorträge an und genießt Unterricht von den Elementarfächern bis zur Rechtswissenschaft, Nationalökonomie, Politik und Philosophie. In einer solchen Anstalt dürfen die Gefangenen auch Klubs bilden. Ob solche Anstalten, in denen sogar eine gewisse Krankheit, die bei Männern, die auf sich allein angewiesen sind, nicht vorkommen kann, häufig beobachtet wird, eine nachahmenswerte Einrichtung sind, mag billig dahingestellt bleiben. Möge man immerhin das System der jetzt schon zulässigen vorläufigen bedingten Entlassung aus der Strafhaft noch weiter entwickeln, aber weiter soll man nicht gehen, am wenigsten die von Liszt vorgeschlagene unbestimmte Verurteilung einführen. Diese würde eine Ungleichheit in der Bestrafung herbeiführen; denn wenn ein Gesetzesübertreter etwa mit sechs Wochen Haft richtig bestraft worden wäre, ein anderer mit anderthalb Jahren, so könnte der erste, der eine leichtere That begangen hat, 1 Jahr 46 Wochen, der andre nur 26 Wochen über die eigentliche Strafdauer hinaus im Gefängnis behalten werden. Es würde auch das Gefühl der ungerechten Behandlung bei dem Sträfling erzeugt werden, da jeder Verurteilte der Ansicht sein würde, daß das ihm zuerkannte geringste Maß der Strafe das ihm angemessene Strafübel sei, er also jeden Tag der Verlängerung seiner Haft als eine ungerechte Härte empfinden würde. Nimmt man noch hinzu, daß die Strafvollziehungsbehörde auch nach recht subjektiven Gründen einen Gefangenen für gebessert halten kann, da die gute Führung in der Strafanstalt häufig gerade eine Eigenschaft der Gewohnheitsverbrecher ist, so wird auch dies ein derartiges Gefühl ungerechter Behandlung bei den nicht entlassenen Sträflingen hervorrufen. Die erste und wichtigste Bedingung der Heilsamkeit aller Strafe ist aber die, daß sie als gerecht empfunden werde.

Ein wahres Wort zur rechten Zeit möchte man Wachs Schriftchen nennen. Möge es viele Leser finden und sein Inhalt beherzigt werden!

